

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 11. März 1801. Viertes Quartal.

Den 20. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Hauenstein von Tägerfelden im Canton Argau, ist den 29. Okt. 1800 von dem Distriktsgericht zu Brugg, wegen zu nächtlicher Zeit begangenem Diebstahl von Eshaaren und andern Sachen von geringem Werthe, zu einer anderthalbjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt worden. Dieser junge Mensch von 22 Jahren schien dem Volk. Rath einigermaßen Rücksicht würdig. Es ergiebt sich aus der Prozedur wie aus der Sentenz selbst, daß er durch schlechte Gesellschaft zu dieser sträflichen Handlung verleitet worden; daß die entwendeten Gegenstände von geringem Werth sind, und daß er betrunknen war, als er diesen Diebstahl begangen. Der öffentliche Ankläger, der verpflichtet war, seine Schlüsse laut dem Gesetz zu ziehen, äußerte selbst darin seinen Wunsch, daß die Regierung möchte Gnade wiederaufnehmen lassen. Das Gericht endlich, durch die Billigkeitsgründe zu Gunsten dieses jungen Menschen gerührt, hat denselben ebenfalls anempfohlen. Der Volk. Rath macht Ihnen B. G. demnach den Vorschlag, die Strafe des Heinrich Hauenstein in eine Eingränzung in seine Gemeinde auf gleiche Zeit unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit abzuändern.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie empfangen inliegend die Verbalprozesse sowohl von den in den Distrikten Arau, Zofingen, Lenzburg und Brugg, Cantons Argau, als in dem Distrikt Sarmenstorf, Cantons Baden, abgehaltenen Versteigerungen der dortigen Nationalgüter.

Die Verwaltungskammern und der Finanzminister schlagen, letzterer auch den Verkauf des Nationalguts in der s. g. grossen Rüti Distr. Zofingen, deren Ratifikation vor; und der Volk. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein B. G., dieselben wirklich zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Von den zahlreichen Creditoren des ehemaligen Stifts St. Gallen, ward mit Ungestüm auf beschleunigte Abzahlung einer Summe von ungefähr 254000 Fr. gedrungen, welche noch einen kleinen Thil des Passivstatus dieses Klosters ausmachen.

In Erwägung des Nachtheils, der dermal mit einer so beträchtlichen Güterveräußerung in jener Gegend verbunden wäre, hat man diese Drangfoderungen auf das allerdürftigste herabgesetzt, und es findet sich, daß eine Bezahlung von 56983 Fr. unverschieblich gemacht werden muß, und nur durch einen Verkauf St. Gallischer Güter erhoben werden kann, indem die Umstände der Geistlichkeit jenes Cantons es durchaus nicht zulassen, die Grundzins anders als auf ihre Unterstützung zu verwenden; und die Revenüen von St. Gallen sind durch den Verlust der Feodalrechte und den Militärdruck so sehr herabgekommen, daß die Kammer bey den häufigen Truppendurchzügen und Verlegungen in eiserner Nothwendigkeit versetzt war, auf alle in ihrer Hand liegenden Mittel zu greifen, so, daß außer dem erwähnten Verkaufe keine andere mögliche und gerechte Hilfesquelle angegeben werden kann.

Der Volk. Rath legt Ihnen daher B. G. ein Schatzungstableau von beschwerlichen Häusern und andern kleinen Besitzungen der Abtei St. Gallen vor, welche so beschaffen sind, daß sie in Rücksicht auf kostspieligen Unterhalt, schlechte Rentierung und anschein-

nende Verkäuflichkeit zum wesentlichen Vortheil des Staats veräussert werden mögen.

Der Vollz. Rath muss Sie aber um die doppelte Bevollmächtigung ansuchen, dieselben gesetzlich verstettern zu lassen, und zugleich solche Zahlungstermine bestimmen zu dürfen, welche den Bedürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung der Verkauf geschehen muss.

Auf einen Bericht und Antrag der Polizeycommision wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath erlassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath, nach Verlelung der Bittschriften des B. Peter Adam von Oberdorf Cant. Solothurn, vom 27. Jenner 1801, und der 4 Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rüttmen vom 25. Jenner 1801, wodurch sie um Aufhebung Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 ansuchen, der die Bewilligung der Verw. Kammer vom Canton Solothurn vom 20. Sept. 1800 zu Errichtung einer Mahlmühle auf dem Gut des B. Peter Adam zurücknimmt, hat auf den Bericht seiner Polizeygesetz-commision beschlossen: Sie B. B. R. einzuladen, dem G. R. einen Bericht über die Gründe Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 mitzutheilen, welchen derselbe mit möglichster Beschleunigung zu erhalten wünscht.

Die Finanzcommision erstattet einen Bericht über die zu ratifizierenden Verkäufe von Nationalgütern im Canton Solothurn, der für 3 Tage auf den Canzley-tisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretärs erstatten einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canzley im verflossenen Monat.

Die Petitionencommision trägt folgende Gegenstände vor:

1. Die Munizipalität der Gemeinde Mogelsberg im Canton Sentis bittet aus triftig scheinenden Gründen, daß sie, die in den Distrikt Flohwyl und den Distrikt Lichtensteig eingehieilt ist, in einen einzigen Distrikt vereinigt werden möchte. An die Constitutionscommision gewiesen.

2. Verschiedene Partikularen der Gemeinde Bisten und Kirenen bitten neuerdings um Beschleunigung des Gesetzes, das Besteuerungsrecht der Munizipalitäten und Generalversammlungen betreffend, oder aber um Verweisung ihrer Unzuständigkeit an den ordentlichen Richter, damit dieselbe nach bestehenden alten Ordnungen und Uebungen beurtheilt werde. An die Munizipalitätscommision gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

3. B. Isak Coyehtaux von Daillens, Distr. Cossonay im Lemant, zeigt an, daß sein ganzes Vermögen im Besitz eines Zwangsfests bestand, der ihm jährlich 800 Fr. eintrug. Da nun die Zwangrechte ausgehoben wurden, so entstanden andere Osen, welche jenem Bürger den wahren Werth seines Eigenthums raubten: dessen ungeachtet ward dieser Hausvater von seinen Gläubigern verfolgt, mußte ihnen sein Gut überlassen, und es saad sich ein Verlust von 4800 Fr. Das Distriktsgericht bezeugt selbst, daß diese Vergeldstage nur Folge der Umstände, nicht aber aus Unordnung oder Betrug herrühre. Dessen ungeachtet wird dieser Schuldner auf die gleiche harte Art behandelt wie betrügerische Vergeldstage, und diesem zufolg von dem Gemeindgütergenuss ausgeschlossen und seiner Gattin und Kindern ein freinder Vogt gegeben. Hierwider erhebte sich die Gattin dieses Bürgers, allein die Munizipalität glaubte nicht ohne höhern Befehl etwas anders verfügen zu dürfen. Der Bittsteller begehrte also in den Genuss der Gemeindgüter und die Sorge für seine Kinder wieder eingesetzt zu werden. Die Commision glaubt, es wäre ein Gesetz nothwendig, welchem zufolge Vergeldstage, die durch Unglücksfälle dazu gezwungen wurden, wieder in den Genuss der bürgerlichen Rechte eingesetzt werden könnten. An die Civilgesetzgebungs-Commision gewiesen.

4. Die Meisterschäften des Steinhauer- Zimmer- und Maurerhandwerks vom ganzen Canton Argau zu Stadt und Land, unterstützt von allen ihren Ortsmunizipalitäten, zeigen die sowohl in Absicht auf sie als das Publikum und die Kunst selbst, nachtheiligen Folgen des Gewerbefreiheit-Dekrets vom 19. Okt. 1798 an, und bitten den G. R. um schleunige Hilfe. An die Polizeycommision gewiesen.

5. Die Ortsautoritäten der Stadt Büren, unter der Versicherung, daß ihr durch verschiedene Zufälle allzu eingeengter Gottesacker nicht mehr zu Beerdigung ihrer Todten hinreiche, bitten zu dem Endzweck um die unentgeldliche Abtreitung des ehemaligen Schloßgartens. An die Vollziehung zur Untersuchung und allfälligen Vorschlag gewiesen.

6. Die Gemeinde Wahleren, die sich gegen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 aus Unwissenheit verstießen und ihre gemeine Waldung unter sich vertheilt haben, bittet einerseits um Vergebung ihres unfreiwilligen Fehlers und anderseits um die Sanktion der vorgenannten Vertheilung. An die Finanzcommision gewiesen.

7. Zu Oberriifferschwyl Distr. Metmenstätten, sind

die Gemeindgüter in 24 Gerechtigkeiten abgetheilt und werden; außer ihrer allgemeinen Weidetreibbarkeit, als Privateigentum benutzt und quocunque modo veräussert. Die Besitzer von 11 1/4 Gerechtigkeiten verlangen die Vertheilung dieses Gemeindguts mit Ausnahm der Waldung; die Besitzer von 11 1/2 Gerechtigkeiten widersehen sich hingegen jeder Vertheilung, und die Besitzer der 3 übrigen Gerechtigkeiten sind neutral. Die Gründe und Gegengründe sind in den beiliegenden Vorstellungen enthalten. An die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Schreiben des Regierungsstatthalters von Basel an den Vollz. Rath.

„Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Kanton. Der Städter und der entferntere Bewohner des einsamen Gebürgswinkels rießen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blicke zum Himmel: „Nun ist es Friede! Unsere Leiden nahen dem Ende. Was zerstört war, richte sich wieder auf; was zerrissen ist, knüpfe sich wieder!“

„Erlauben Sie, Bürger Vollz. Rath! daß ich hier Dollmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Friede lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Kantons Basel vor Ihnen seyn darf!“

„Die allgemeine Sehnsucht des Landes fordert jetzt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustande der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung, welche den Wohlstand der Familien und die stütliche Veredlung des Volks gegen tumultuarische Demagogen und selbstsüchtige Kantone. Souveräne in kraftvollen Schutz nimt.“

„Die grosse Mehrheit des Volks im Kanton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eid- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge. Sie fürchtet selbst den allmählichen und unmerklichen Rückfall in die ehemalige Verfassung der Schweiz.“

„Zeuge von den Nachtheiten, Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom einmal gehabten Genusse der Freyheit und politischen

Rechtsgleichheit, — ein Genus, welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegene Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungetheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Rettung und Aufbewahrung der Freyheit, zum Besten der Nachkommenschaft.“

„Eine Constitution, welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegend und an die Armut des Landes, und an die Simplicität des Volks anschmiegt; eine Constitution, welche die Umltriebe leidenschaftlicher Notenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heile des Volks ihr Spiel treiben — eine solche ist's, die von den Bewohnern des Kantons Basel, aus den Händen unserer Gesetzgebung und Regierung einmuthig und mit Begierde erwartet wird.“

Mannigfaltigkeiten.

Bertrag zur Geschichte der Befreyung der Geiseln des helvetischen Vollz. Direktoriums, durch die Oestreichcr; im Sommer 1799.

In dem vor einigen Wochen erschienenen zweyten Bändchen von Lavaters freymüthigen Briefen über das Deportationswesen findet sich (S. 348 — 367) eine Deportationsgeschichte von 14 Bürgern von Zürich nach Basel. Die Unwahrheiten die in diesem Aufsätze stehen, können auf keine Weise dem verehrten Lavater, dessen strenge Wahrschheitsliebe auch in dem Werke, von dem hier die Rede, durchaus unverkennbar ist, zugerechnet werden. Dieser Aufsatz röhrt nicht von ihm her: er scheint aus den Angaben eines der Deportirten zusammengetragen zu seyn, und dieser fand vermutlich für die unerwartet schlimmen Successe der Oestreicher in der Schweiz, einigen Trost darin, daß er wenigstens die Deportirten durch sie beseften läßt. Wir fühlen wie unbarmherzig es ist, einen glücklichen Firthum zu zerstören; indeß, da man so gewaltig darauf losshreit: es soll alles, was sich auf jene Maßregel bezieht, aus den Protocols des damaligen Vollz. Direktoriums aktenmäßig ausgezogen werden; und da man mit so viel Edelmuth von den Verläudern, Klägern und Richtern jener Deportirten, die in der gegenwärtigen provisorischen Regierung sich befinden sollen, in die Welt